

Kompetenz Schulrat	Sachgebiet 2.3 Organisation	Thema 2.3.4 Reglemente, Weisungen, Regelungen, Richtlinien
Erlass 18.05.2013	Version vom 18.05.2016	

## Disziplinarordnung

Die in dieser Disziplinarordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

### I. Allgemeines

#### Art. 1 Zweck

Die Disziplinarordnung dient zusammen mit der Schulordnung der Erreichung des Schulzweckes gemäss Art. 1 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz), der Unterstützung der Lehrpersonen in der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss Art. 54 des kantonalen Schulgesetzes und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes.

Sie regelt die Kompetenzen der Schulbehörden, der Schulleitung und der Lehrpersonen sowie das Verfahren bei Verstössen der Schüler gegen die Schuldisziplin.

#### Art. 2 Gültigkeit

Die Disziplinarordnung gilt für alle Schüler der öffentlichen Schule der Gemeinde Malans.

### II. Verhaltensregeln

#### Art. 3 Schuldisziplin

Die Schüler verhalten sich gegenseitig taktvoll und tolerant, üben unter sich und gegenüber Lehrpersonen, Schulbehörden und Schulpersonal Anstand und Rücksicht.

Die offiziellen Schulzeiten sind einzuhalten.

Die Weisungen von Lehrpersonen, Schulleitung, Schulbehörden und Abwarschaft sind zu befolgen.

Jegliche Störungen sind zu unterlassen, welche den Schulbetrieb beeinträchtigen.

#### Art. 4 Räume, Einrichtungen, Geräte

Die für die Schullokalitäten und Schulareale bestehenden Hausordnungen und

Benützungsreglemente sowie die diesbezüglichen Weisungen der Schulträgerschaft sind zu befolgen.

Die Schüler haben zu den Einrichtungen der Schullokale und Schulareale, zu den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen.

## **Art. 5 Genuss- und Suchtmittel, Waffen, andere Gegenstände**

Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sowie von Suchtmitteln aller Art sind auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten.

Das Mitführen von Feuerwerkskörpern und Waffen aller Art ist verboten.

## **III. Disziplinarstrafen, Kompetenzen, Verfahren**

### **Art. 6 Disziplinarstrafe**

Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben oder besonderer Arbeit unter Aufsicht bestraft.

Gemäss Art. 55 Abs.2 des kantonalen Schulgesetzes können Schüler, welche trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten insbesondere den Unterricht oder den Schulbetrieb in schwerwiegender Weise belasten, durch Schulratsbeschluss auf Grund eines schriftlichen Berichts der zuständigen Lehrperson/en sowie eines Berichts des Amtes für Volksschule und Sport vom Unterricht ausgeschlossen werden.

### **Art. 7 Kompetenzen**

Die Lehrpersonen und die Schulleitung können einen schriftlichen oder mündlichen Verweis, Strafaufgaben oder besondere Arbeit unter Aufsicht verfügen.

Der Schulrat kann alle Disziplinarstrafen verfügen.

### **Art. 8 Feststellung des Sachverhalts, rechtliches Gehör**

Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Der Schüler ist anzuhören.

In Fällen, in denen eine besondere Arbeit unter Aufsicht von mehr als einem Halbtage in Frage kommt, sind vor dem Entscheid auch die Erziehungsberechtigten anzuhören. Auf ihr Verlangen hin ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

## **IV Schlussbestimmungen**

### **Art. 9 Weiterzug**

Eine von einer Lehrperson gefällte Entscheidung, welche zu einer Disziplinarstrafe führt, kann an den Schulrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

Entscheide, die der Schulrat in erster Instanz fällt, können an das Erziehungsdepartement weitergezogen werden.